Propädeutikum Rechts- und Verfassungsgeschichte II

6. Sitzung: Besitzschutz

Dr. Anna Margarete Seelentag

Fragestellung

Beschreiben Sie das allen zitierten Rechtstexten gemeinsame juristische Problem und nehmen Sie dabei zu folgenden Fragen Stellung (…).

Fragestellung

Welches ist das allen zitierten Rechtstexten gemeinsame juristische Problem ?

=> Rechtsschutz gegen Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht

Frage I.1

Wie sind die Texte 1 und 2 historisch einzuordnen? Um welche Gattungen von juristischen Texten handelt es sich?

Frage I.1

Wie sind die Texte 1 und 2 historisch einzuordnen?

Um welche Gattungen von juristischen Texten handelt es sich?

Frage I.1

Text 1
Interdictum unde vi
(nach Kaser, RPR I, 1971, S. 399)

prätorisches Edikt
(P) Überlieferung
moderne Ediktsrekonstruktionen

Text 2:
C. 9.12.7 pr.-1 (a. 319)

Kaiserkonstitution
319: Konstantin d.Gr.
Codex Iustinianus (CIC)

Beide Texte sind „staatlich gesetzte“ Rechtsnormen…

… aber unterschiedlicher Qualität (Prätor-Kaiser in hist. Entwicklung).

Frage I.2

Welche Verfahrensart ist in Text 1 gemeint? Beschreiben Sie den allgemeinen Verlauf dieses Verfahrens. Welcher Verfahrensart des heutigen Prozessrechts ist sie vergleichbar?

Frage I.2

a) Welche Verfahrensart ist in Text 1 gemeint?

=> Interdiktenverfahren

b) Beschreiben Sie den allgemeinen Verlauf dieses Verfahrens.

=> Kaser/Knütel, Röm. PrivatR, 20. Aufl. 2014,

§ 19 Rz. 13 m.w.N.

c) Welcher Verfahrensart des heutigen Prozessrechts ist sie vergleichbar?

=> einstweiliger Rechtsschutz 916 ff. ZPO

Frage I.3

Welche wesentliche Verteidigungsmöglichkeit nimmt Text 2 dem Antragsgegner?

Welche Gründe könnten dazu geführt haben?

Frage I.3

Text 2: C. 9.12.7 pr.-1 (a. 319)

(pr) Wenn jemand versichert, es gehöre ihm ein Landgut oder irgendetwas anderes, und annimmt, dass ihm die Herausgabe des Besitzes gebühre, so mag er entweder im Zivilprozess über den Besitz klagen oder unter gehörig beobachteter Rechtsform die Anklage der Gewalttätigkeit erheben, jedoch dabei bedenken, dass er demjenigen Urteil sich selbst zu unterwerfen habe, wenn er das angegebene Verbrechen nicht hat erweisen können, welches der Angeklagte hätte auf sich nehmen müssen.

(1) Hat er hingegen ohne vorherige Klage den Besitzer mit Gewalttätigkeit angegriffen,

so, verordnen Wir, soll vor allem der Grund dieser Gewalttätigkeit untersucht und dabei darauf gesehen werden; wer wen aus dem Besitz vertrieben habe, damit dem, von dem es festgestellt worden ist, dass er daraus vertrieben worden ist, seine Rechte des verlorenen Besitzes wieder eingeräumt werden, und, nachdem dieser Besitz sogleich wiederhergestellt worden ist, wenn ein Strafverfahren vorliegt, der gewalttätig Handelnde mit wohlverdientem Recht zur Strafe bestimmt und bis zum Ausgang des ganzen Prozesses verwahrt werdet so dass, wenn die Hauptsache durchgeführt ist und gegen ihn erkannt worden ist, er auf eine Insel deportiert und ihm sein ganzes Vermögen genommen werde.

Frage I.3

Welche wesentliche Verteidigungsmöglichkeit nimmt Text 2 dem Antragsgegner?

=> „Klausel „*nec vi nec clam nec precario*“ = sog. *exceptio vitiosae possessionis* (Achtung: keine Einrede im technischen Sinn, sondern tatbestandseinschränkende Klausel)

Welche Gründe könnten dazu geführt haben?

=> Bürgerkrieg und Unruhen zu Anfang des 4. Jahrhunderts

Frage I.4

Was ist unter dem Begriff *precarium* (Text 1) zu verstehen?

=> Kaser/Knütel, Röm. PrivatR, 20. Aufl. 2014, § 19 Rz. 13 m.w.N.

Frage II.1

Aus welcher Rechtssammlung sind die Texte 3 und 4 entnommen?

Wie konnte es dazu kommen, dass das Kirchenrecht auch weltliche Rechtsverhältnisse regelte?

Frage II.1

Aus welcher Rechtssammlung sind die Texte 3 und 4 entnommen?

Text 3:

C. 3 q. 1 c. 3

Decretum Gratiani (1140)

⇒Teil des Corpus Iuris Canonici

⇒Amtliche Gesamtausgabe 1582

Text 4:

X. 2.13.18 (1215 n. Chr.)

Liber extra (1234)

⇒Teil des Corpus Iuris Canonici

⇒Amtliche Gesamtausgabe 1582

Frage II.1

Wie konnte es dazu kommen, dass das Kirchenrecht auch weltliche Rechtsverhältnisse regelte?

- Landau, P.: Kirchenrecht, katholisches,
  in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. II,
  2. Aufl. 2012, Sp. 1821-1826

- Kéry, L.: Geistliche Gerichtsbarkeit,
  in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. II,
  2. Aufl. 2012, Sp. 1-8

Frage II.2

In welchem Fall wurde die aus Text 3 hervorgegangene *exceptio spolii* gewährt, in welchem Fall die in Text 4 vorausgesetzte *condictio ex canone* (später *actio spolii* genannt)?

Frage II.2

Text 3: D. C. 3 q. 1 c. 3 (zu exceptio spolii)

Den beraubten oder vertriebenen Bischöfen ist auf Anordnung der Erzbischöfe alles körperlich zurückzuerstatten und an demjenigen Ort, von wo es wegkam, völlig zurückzuführen, ganz gleich, welche historischen Umstände, sei es Gefangenschaft, sei es Arglist, sei es Gewalt der Verbrecher, und welche ungerechten Gründe erkannt werden, aufgrund derer die Kirche ihre eigenen, das heißt ihr gehörenden, Vermögensgegenstände verloren hat.

=> Coing, H.: Europäisches Privatrecht I (1985) S. 286

Frage II.2

Text 4: X. 2.13.18 (1215 n. Chr.) **(zu actio spolii)**

Oft geschieht es, dass ein Beraubter, nachdem der Räuber den Besitz der Sache einem anderen übertragen hat, ungerechterweise wegen Schwierigkeiten, sein Eigentumsrecht zu beweisen, den wirksamen Rechtsschutz verliert; während ihm gegenüber dem (gegenwärtigen) Besitzer nicht durch die Wohltat der Restitution geholfen wird, weil er den Vorteil, dass (der Räuber) besaß, verloren hat. Daher bestimmen Wir, ohne auf die Strenge des Zivilrechts Rücksicht zu nehmen, dass dann, wenn in Zukunft jemand wissentlich eine solche Sache empfängt, indem er gleichsam dem Räuber in den fehlerhaften Besitz nachfolgt, deshalb dem dergestalt Beraubten gegen den Besitzer durch die Wohltat der Restitution geholfen werde, weil - besonders was das Seelenheil betrifft - kein Unterschied besteht, ob jemand ungerecht besitzt oder einem anderen den Besitz wegnimmt.

=> Coing, H.: Europäisches Privatrecht I (1985) S. 285 f.

Frage II.3

Ist ein Grundstückspächter nach klassischem römischen Recht oder nach kanonischem Recht aktivlegitimiert?

klass. röm. Recht:	(-)	Kaser/Knütel, Röm. PrivatR, 20. Aufl. 2014 § 19 Rz. 16 f.
kanon. Recht:	(+)	Coing, H.: Europäisches Privatrecht I (1985) S. 285 f.

Frage III.1

Wie hat das BGB das in den Texten 1 und 2 unterschiedlich gelöste Problem gelöst?

Frage III.1

Wie hat das BGB das in den Texten 1 und 2 unterschiedlich gelöste Problem gelöst?

§ 861 Anspruch wegen Besitzentziehung

(1) Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.

Frage III.1

Wie hat das BGB das in den Texten 1 und 2 unterschiedlich gelöste Problem gelöst?

§ 858 Verbotene Eigenmacht

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Frage III.1

Wie hat das BGB das in den Texten 1 und 2 unterschiedlich gelöste Problem gelöst?

§ 861 Anspruch wegen Besitzentziehung

(1) Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.

Frage III.2

In welcher Hinsicht steht die Regelung des BGB dem klassischen römischen Recht näher als dem nachklassischen Recht?

§ 861 Anspruch wegen Besitzentziehung

(1) Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist. **=> exceptio vitiosae possessionis**

Frage III.3

In welcher Vorschrift des BGB setzt sich Text 4 fort?

Frage III.3

In welcher Vorschrift des BGB setzt sich Text 4 fort?

§ 858 Verbotene Eigenmacht

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

Frage III.3

In welcher Vorschrift des BGB setzt sich Text 4 fort?

§ 858 Verbotene Eigenmacht

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.